

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

115. Urteil vom 12. Oktober 1898  
in Sachen Industriegefellschaft für Schappe.

*Besteuerung einer im Gebiete zweier Kantone  
liegenden Wasserkraftanlage. (Erledigung durch Vergleich.)*

A. Nachdem das Bundesgericht durch Urteil vom 10. Dezember 1896 einen von der Industriegefellschaft für Schappe in Basel eingelegten Rekurs betreffend Doppelbesteuerung gegen Beschlüsse der Regierungen der Kantone Baselland und Solothurn abgewiesen hatte, soweit er gegen den Kanton Baselland gerichtet war, und auf ihn nicht eingetreten war, soweit er den Kanton Solothurn betroffen hatte, — reichte die genannte Gesellschaft mit Eingabe vom 8. Mai 1897 einen neuen staatsrechtlichen Rekurs ein, mit dem Begehren:

„I. Es sei der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 8. März 1897 aufzuheben, soweit die Industriegefellschaft für die aus der Birz bei Dornach gewonnene Wasserkraft mit 143,000 Fr. zur Vermögenssteuer herangezogen wird; II. der rekursbeklagte Kanton sei in sämtliche Kosten zu verfallen; III. der Rekursklägerin seien eventuell ihre besonderen aus Staats- und Privatverträgen hervorgehenden Ansprüche auf Steuerbefreiung gegenüber dem Kanton Solothurn, soweit es die Wasserkraft der Birz betreffe, vorzubehalten.“

Folgende tatsächliche Verhältnisse lagen diesem Rekurse zu Grunde: Die Rekurrentin besitzt eine Fabrikanlage an der Birz in Dornach-Arlesheim, also an der Grenze der Kantone Baselland und Solothurn, und zwar in der Weise, daß die Fabriken ganz auf dem Gebiete der Gemeinde Arlesheim (Kanton Baselland), rechts der Birz, stehen, der Fabrikwuhr sich auf dem Gebiete der beiden Kantone befindet, der Anfang des Einlaufkanals und ein größeres Gebäude, das als Wohnung für Ange-

stellte benützt wird, in der Gemeinde Dornach (Kanton Solothurn) liegen, endlich mehrere Arbeiterwohnungen, sowie ein größeres Terrain von Weiden- und Heibeland wiederum in das Gebiet des Kantons Baselland fallen. Sowohl Baselland als auch Solothurn beanspruchten nun kraft ihrer staatlichen Hoheit an der Birz von der Rekurrentin eine Vermögenssteuer für ihre Fabrikanlage, und zwar legte jeder Kanton seiner Steuerberechnung einen andern Modus zu Grunde: Baselland besteuerte die auf seinem Gebiete befindlichen Liegenschaften und die Wasserwerkanlagen (Turbinen u. s. f.), erhob also eine Liegenschaftensteuer; Solothurn dagegen besteuerte zwar gleichfalls die in seinem Gebiete befindlichen Liegenschaften, dazu aber noch die Wasserwerkanlagen, und zwar letztere in der Weise, daß es den Wert der auf seinem Gebiete gewonnenen Wasserkraft an der Länge des Wuhres berechnete; es schätzte diese Wasserkraft auf 1000 Fr. per Pferdekraft, und gelangte unter Ansetzung von 143 gewonnenen Pferdekraften zu einem zu versteuernden Kapital von 143,000 Fr. Die Rekurrentin erblickte nun in diesen beiden Besteuerungen in ihrer Gesamtheit eine Doppelbesteuerung, indem sie ausführte: Die im Kanton Solothurn gewonnene Wasserkraft müsse schon im Kanton Baselland, wo sie zur Verwendung gelange, versteuert werden; jedenfalls könnte eventuell der Kanton Solothurn nicht die ganze am Wuhr gewonnene Wasserkraft besteuern.

B. Sowohl der Regierungsrat von Solothurn als auch derjenige des Kantons Baselland trugen auf Abweisung des Rekurses an und hielten beide an ihren Standpunkten und ihrer verschiedenen Steuermethode fest.

C. Nachdem die Akten in mehrfacher Hinsicht ergänzt worden waren, und von einer Instruktionskommission ein Augenschein aufgenommen worden war, gelang es dieser Kommission, unter den beteiligten Kantonsregierungen eine Verständigung betreffend den Steuermodus herbeizuführen. Durch eine Zuschrift an die genannten Regierungen, datiert den 7. Mai 1898, hob sie hervor, daß durch die Befolgung der verschiedenartigen Systeme der Steuerberechnung leicht eine nach Bundesrecht unzulässige Doppelbesteuerung eintreten könne: Das Vermögensobjekt für

den Fabrikhaber liege unzweifelhaft in der zum Betriebe der Maschinen verwendeten Wasserkraft, welche letztere ihrerseits durch die Erstellung von Wasserwerken gewonnen werde. Insofern bestehe zwischen den beiden ein innerer Zusammenhang. Die Baukosten, welche hiefür verwendet worden, repräsentieren nun für den Fabrikhaber nicht durchwegs den eigentlichen Vermögenswert, indem sie unter Umständen höher zu stehen kommen, als der Wert der damit erzielten Betriebskraft, eben so gut aber auch geringer sein können, als der letztere. Andererseits könne Solothurn die Wasserwerken auf seinem Gebiete, soweit es die dadurch gewonnene Wasserkraft betreffe, nicht in der Weise als Vermögensobjekt taxieren, wie wenn die Wasserkraft schon auf seinem Gebiete die tatsächliche Verwendung fände. Nur auf dem Zusammenwirken der Wasserwerken in beiden Kantonsgebieten, als einem Ganzen, ruhe die vom Fabrikhaber gewonnene Wasserkraft und der damit von ihm zu versteuernde Vermögenswert. Bilde aber die Gesamtanlage der Wasserwerke ein einheitliches Vermögensobjekt, das sich auf den Gebieten zweier Kantone befinde, so seien allerdings beide Kantone berechtigt, dasselbe zur Vermögenssteuer herbeizuziehen, und liege hierin an und für sich noch keine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung; wohl aber trete eine solche dann ein, wenn und soweit die von beiden Kantonen vorgenommene Schätzung zusammen den Wert des Ganzen übersteige, vorausgesetzt, daß der Grund hiefür nicht schon in einer an sich unzulässigen Über taxation liegen würde.

D. In Beantwortung dieser Zuschrift zeigten nun die Regierungen der Kantone Solothurn und Baselland mit Eingaben vom 8. bezw. 9. Juli 1898 der Instruktionskommission an, daß folgende Verständigung zwischen ihnen zu Stande gekommen sei: Als Grundlage für die Schätzung zu Steuerzwecken werde die effektiv gewonnene Wasserkraft genommen. Nach den Angaben des Vertreters der Rekurrentin betrage die an den Turbinen effektiv gewonnene Kraft netto 336 P. S. Davon fallen unter Berücksichtigung der ursprünglichen natürlichen Gefällsverhältnisse und ferner der in den beiden Kantonen verschiedenen Gefällsverluste und auch mit Rücksicht auf die besondern Grenzver-

hältnisse 62 % auf Baselland und 38 % auf Solothurn. Dieses vereinbarte Prozentverhältnis würde beibehalten auch für den Fall, daß eine neue Berechnung der effektiven Wasserkraft stattfinden sollte. Zur Berechnung der dermaligen Steuer kommen also in Betracht für den Kanton Solothurn 126 P. S. und für den Kanton Baselland 210 P. S. Infolge davon erklärt der Regierungsrat von Solothurn ausdrücklich, daß er an der früher geltend gemachten Berechnung von 143 P. S. nicht festhalte, sondern nur noch 126 P. S. in Berechnung ziehe. Auf der Schätzung von 1000 Fr. per Pferdekraft als Steuerkapital müsse er dagegen beharren. Der Regierungsrat von Solothurn gibt daher die Erklärung ab, daß er als steuerpflichtiges Kapital von der Wasserwerkanlage der Rekurrentin 126,000 Fr. einstelle, und beantragt, alle weitergehenden Begehren der Rekurrentin seien als unbegründet abzuweisen. Der Regierungsrat des Kantons Baselland bestätigt das Zustandekommen der Verständigung. Er fügt jedoch bei: er halte es für recht und billig, und lauch bundesrechtlich für zulässig, daß bei der Einschätzung der einzelnen Pferdekraft auf die eigentlichen Wasserwerken auch Rücksicht genommen werde. Mit Rücksicht auf den Umstand nun, daß der weitaus größte Teil der Wasserwerken sich auf basellandschaftlichem Gebiet befindet, glaubt der Regierungsrat von Baselland berechtigt zu sein, die Pferdekraft um 200 Fr. höher einschätzen zu dürfen als Solothurn, also auf 1200 Fr. Eventuell, falls das Bundesgericht eine vollständig gleichmäßige Schätzung verlangen sollte, beantragt der Regierungsrat des Kantons Baselland, daß jedenfalls nicht unter 1000 Fr. gegangen werde. Die Steuererschätzung für die Rekurrentin komme demgemäß zu stehen auf  $210 \times 1200 = 252,000$  Fr., eventuell auf  $210 \times 1000 = 210,000$  Fr., und da die bisherige Einschätzung von 125,000 Fr. viel zu niedrig gewesen sei, sei die Rekurrentin pflichtig, den zu wenig versteuerten Betrag für die Jahre 1897 und 1898 nachzubezahlen, und selbstverständlich werde die neue Taxation für die im Jahre 1899 beginnende neue Steuerperiode voll und ganz im Steuerrodel eingesetzt werden.

E. Die Rekurrentin, der diese Eingaben der beiden Regierungen mitgeteilt worden sind, gibt folgende Erklärungen ab:

1. Sie sei damit einverstanden, daß bei der Besteuerung des Wertes der ganzen Wasserwerkanlage eine Quotenteilung in der Weise eintreten solle, daß von diesem Werte 62 % der Steuerhoheit Baselland und 38 % der Steuerhoheit des Kantons Solothurn unterworfen sein solle, und modifiziere ihre Rechtsbegehren insoweit.

2. Der von den beiden Regierungen vorgenommenen Berechnung und Schätzung der Pferdekkräfte stimme sie nicht bei, müsse sich jedoch, da diese Differenz eine Steuerangelegenheit, die in die Kompetenz der einzelnen Kantone falle, sei, ihre Rechte in diesem Punkte bei den kantonalen Behörden zu wahren suchen.

3. Der Kanton Solothurn werde bei seiner Erklärung, in Zukunft nur 38 % der Wasserwerkanlage besteuern zu wollen, behaftet, und es werde beantragt, den Rekurs in diesem Sinne als begründet zu erklären, unter Vorbehalt der Einwendungen der Rekurrentin gegen die Berechnung der Pferdekkräfte sowohl, wie auch gegen die Schätzung derselben, und unter Vorbehalt ferner der besondern Ansprüche der Rekurrentin gegenüber dem Kanton Solothurn aus den bestehenden Staats- und Privatverträgen betreffend die Wasserrechte an der Birz.

4. Gegenüber dem Kanton Baselland mache sie den Anspruch geltend, daß von dem bis jetzt dort versteuerten Vermögen von 1,540,000 Fr. 38 % des Wertes der Wasserwerkanlage in Abzug zu bringen seien; die Steuersumme der Jahre 1897 und 1898 wäre also um diesen Betrag zu reduzieren, von einer Erhöhung derselben könne keine Rede sein. Auch hier werden alle Rechte bezüglich Berechnung und Schätzung der Pferdekkräfte gewahrt. Es gehe sicherlich nicht an, daß Baselland zuerst den größeren Prozentsatz des zu versteuernden Teiles der Wasserwerkanlage in Anspruch nehme, und dann noch den Wert der Wasserkraft höher schätze, als Solothurn, mit der Begründung, die höhere Berechnung rechtfertige sich deshalb, weil sich die Anlagen zum größeren Teil auf basellandschaftlichem Gebiete befinden; darin läge eine Doppelbesteuerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch die in Fakt. D mitgeteilte Verständigung ist zunächst

die frühere Verschiedenheit der Grundlage der Besteuerung von Seiten beider Kantone dahingefallen, indem als Grundlage für die zu berechnende Vermögenssteuer die effektiv gewonnene Wasserkraft angenommen wird. Zur Vermeidung der Möglichkeit einer Doppelbesteuerung haben sich sodann die beiden Regierungen dahin geeinigt, die gesamte gewonnene Wasserkraft einheitlich zu berechnen, und zugleich die Quote bestimmt, welche jedem der beiden Kantone zuzuschneiden sei. Der Kanton Solothurn hat zudem auf Grund dieser Verständigung erklärt, die frühere Berechnung von 143 Pferdekkräften auf 126 Pferdekkräfte zu reduzieren. Endlich haben sich die Regierungen auch zu dem Ansatz von 1000 Fr. per Pferdekraft geeinigt. Bei allen diesen Erklärungen sind die beiden Regierungen zu behaften. Dabei ist zu bemerken, daß Berechnung und Schätzung der Pferdekkräfte ausschließlich in der Kompetenzsphäre der kantonalen Behörden liegen, unter Vorbehalt des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht im Falle der Willkür. Unter diesen Umständen kann auch rein theoretisch von einer Doppelbesteuerung nicht mehr die Rede sein, da nicht mehr ein und dasselbe Steuerobjekt gleichzeitig von zwei Kantonen zur Steuer herangezogen wird. Der Rekurs ist somit in diesem Sinne als begründet zu erklären.

2. Hierbei ist jedoch der Vorbehalt von Baselland, die Wasserkraft höher schätzen zu dürfen als Solothurn, zurückzuweisen. Die Zulassung einer solchen verschiedenartigen Berechnung widerspricht der Verständigung und würde diese wieder zu nichte machen: es stünde dies im Widerspruch mit dem von beiden Kantonsregierungen adoptierten System der Besteuerung, die Wasserkraft zu Grunde zu legen und als eine Gesamtheit einheitlich zu berechnen und jedem Teil seine bestimmte Quote zur Besteuerung zu überlassen. Darauf, daß der größere Teil der Wasserwerkanlagen, der Bauten, auf basellandschaftlichem Gebiete liegt, kommt eben nach dem von beiden Regierungen adoptierten Steuersystem nichts an; Ziel der Verständigung war ja gerade die Zugrundelegung einer einheitlichen Steuer methode, da die Verschiedenheit der Steuer methode die Gefahr der Doppelbesteuerung in sich schloß.

3. Der Rekurrentin sind ihre besondern Ansprüche gegenüber dem Kanton Solothurn aus Privat- und Staatsverträgen betreffend Wasserrechte an der Birs vorzubehalten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen und unter Befahrung der beiden Kantonsregierungen bei den von ihnen abgegebenen Erklärungen als begründet erklärt.

116. Urteil vom 25. Oktober 1898 in Sachen  
Frey gegen Uri.

*Die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verbot der Doppelbesteuerung können nicht durch kantonale Bestimmungen über Niederlassungsbewilligung modifiziert werden. Art. 31 Urner Verfassung. Anerkennung der Steuerpflicht durch Ausfüllen eines Taxationsformulars? Steuerrechtliches Domizil im Kanton Uri?*

Der Zimmermeister Johann Frey, der in der Stadt Luzern domiziliert und dort im Handelsregister eingetragen ist, hat von der Eidgenossenschaft die Ausführung der Zimmerarbeiten zu verschiedenen Bauten in Andermatt, Kantons Uri, übernommen. Die Arbeiten wurden im Herbst 1897 in Angriff genommen. Zur Beaufsichtigung derselben hielt sich Johann Frey zeitweise in Andermatt auf. Er wurde nun für die Dauer seines Aufenthaltes im Kanton Uri zur Steuer für das Jahr 1898 herangezogen und sein in Uri zu versteuerndes Einkommen wurde auf 3000 Fr. eingeschätzt. Dabei hatte ihm der Gemeinderat von Andermatt, unter Androhung von Strafe und Klage an die Oberbehörde, eventuell Ausweisung, aufgefordert, um eine Niederlassungsbewilligung einzukommen und das Taxationsformular auszufüllen. Er hinterlegte daraufhin eine Bescheinigung der Polizeibehörde von Luzern, die nach seiner Angabe besagte, daß er dort Niederlassungs- und Geschäftsdomicil besitze und füllte das Steuerformular aus; hierauf erteilte ihm der Gemeinderat von

Andermatt und der Regierungsrat von Uri eine förmliche Niederlassungsbewilligung. Er bestritt jedoch stetsfort, im Kanton Uri steuerpflichtig zu sein, und dieser Streit gelangte vor das Bundesgericht. Dieses erklärte seinen Rekurs als begründet.

In Erwägung:

1. Die Gemeindebehörde von Andermatt und der Regierungsrat des Kantons Uri wollen den Rekurrenten für einen Teil seines Erwerbes besteuern, während derselbe behauptet, daß er für seinen ganzen Erwerb der Steuerpflicht des Kantons Luzern unterstehe. Damit sind die Voraussetzungen zur Erhebung eines staatsrechtlichen Rekurses wegen Doppelbesteuerung gegeben, und darauf, ob und in welchem Maße der Kanton Luzern thatsächlich den Erwerb des Rekurrenten zur Steuer heranzieht, kommt nichts an.

2. Der Regierungsrat des Kantons Uri glaubt, die Frage der Steuerpflicht sei dadurch entschieden, daß der Rekurrent im Kanton Uri Niederlassung genommen habe. Thatsächlich ist diesbezüglich vorauszuschicken, daß der Rekurrent eine Ausweisschrift — die übrigens nach seiner unbestrittenen Angabe im Rekurs dahin lautet, daß Frei Niederlassung und Geschäftsdomicil in Luzern besitze — erst deponiert hat, als ihm Ausweisung und Strafe angedroht wurde, unter Ansetzung einer so kurzen Frist, daß ihm kaum etwas anderes übrig blieb, als der Aufforderung Folge zu leisten. Die Urner Behörden stützten sich bei ihrem Vorgehen auf Art. 31 ihrer Verfassung, der allerdings vorschreibt, daß zum ganzen oder teilweisen Betrieb eines selbständigen Geschäftes oder Unternehmens auf dem Gebiete des Kantons der Inhaber desselben im Kanton Domizil zu verzeigen und eine Zweigniederlassung zu nehmen habe; Bundesvorschriften vorbehalten. Es kann sich, speziell angeichts des letztern Vorbehaltes, fragen, ob der Rekurrent wirklich hätte gezwungen werden können, im Kanton Uri Ausweisschriften zu deponieren und um die Niederlassungsbewilligung einzukommen. Jedenfalls aber kann ein solcher Akt nicht entscheidend die Frage der Steuerberechtigung des Kantons Uri hinsichtlich des Erwerbs des Rekurrenten beeinflussen. Das Bundesrecht bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Steueranspruch eines Kantons, der aus dem Gesichtspunkt des Verbots